

GÖD/ZA-Info Nr. 7 **Schuljahr 2014/2015**

Linz, 10. März 2015
ZA-Zl. 145/1210-2015
GÖD-Zl. 31/170-2015

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

1. Besoldungsreform

Betroffen von der Neufassung des Gehaltsgesetzes sind aufgrund neuer Rundungsregelungen alle LehrerInnen. KollegInnen im Sondervertrag treffen nur die neuen Rundungsregelungen (es soll generell auf ganze Beträge aufgerundet werden).

Auswirkungen hat das Gesetz aufgrund der Überleitung in neue Besoldungsschemata für pragmatische LehrerInnen (L 2a 2) sowie VertragslehrerInnen in den Schemata (I 2a 2 bzw. I 2b 1).

1. Überstellung mit 1. März 2015 in das neue Besoldungsschema. Im neuen Gehaltsschema kommt man in jene Stufe, deren Betrag der nächstniedrigere zum bisherigen Betrag im alten Schema ist.
Die dadurch entstehenden Verluste werden mit einer Wahrungszulage ausgeglichen.
2. Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe gemäß dem bereits im alten Besoldungsschema gültigen Vorrückungstichtag. Mit der Vorrückung wird die Wahrungszulage eingestellt.
3. Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe bereits nach einem halben Jahr, anstatt wie sonst üblich zwei Jahren.
4. Zukünftige Vorrückungen erfolgen wieder in Zwei-Jahres-Schritten.

Dadurch gibt es Zeiträume, in denen weniger verdient und Zeiträume, in denen mehr verdient wird als im alten Schema.

Auf die Lebensverdienstsumme gerechnet führt dies oft zu Verlusten.

Die Gewerkschaft fordert, dass es aufgrund der Neufassung des Gehaltsgesetzes, wie von der Regierung ursprünglich zugesagt, zu keinen Verlusten kommen darf. Da sich bis Ende Juni 2015 (nächster möglicher Vorrückungstichtag) für niemanden Verluste ergeben, wird seitens der GÖD mit dem Ziel, eine faire Lösung zu erreichen, intensiv weiterverhandelt. Wir halten euch diesbezüglich auf dem Laufenden.

Wie vom LSR bereits mitgeteilt, wird die Gehaltserhöhung für 2015 erstmalig mit April 2015 ausbezahlt und rückwirkend ab März 2015 aufgerollt.

2. Pendlerrechner – Stundenplanänderungen

Wir haben vom Finanzamt Linz eine Antwort auf unsere diesbezügliche Anfrage erhalten und den Inhalt nachstehend zusammengefasst:

Da sich unsere Stundenpläne lfd. ändern, ist von den voraussichtlich im Kalenderjahr überwiegend vorliegenden Verhältnissen (analog zum Schichtdienst) auszugehen. Daraus sind ein repräsentativer Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende abzuleiten. Ist kein Überwiegen feststellbar, bestehen keine Bedenken die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zu berücksichtigen. Abweichungen von den angegebenen Verhältnissen sind dem Dienstgeber am Jahresende unter Angabe der betroffenen Lohnzahlungszeiträume vorzulegen. Der Dienstgeber hat in diesem Fall das bisher berücksichtigte Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen.

Bei offensichtlich unrichtigen Angaben sind ein Pendlerpauschale und der Pendlereuro nicht zu berücksichtigen. Keine offensichtliche Unrichtigkeit liegt bei Berücksichtigung des Pendlerpauschales bei Schichtdienst, Wechseldienst, Gleitzeit und sonstigen flexiblen Arbeitszeitmodellen bei grundsätzlich plausiblen Angaben des Arbeitnehmers vor.

Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben und der Meldung von Änderungen liegt beim Antragsteller bzw. bei der Antragstellerin.

Freundliche Grüße

**Zentralausschuss und Gewerkschaft
der Berufsschullehrer/innen**



Vorsitzende Judith Roth eh.
Vorsitzende-Stv. Andreas Mascher eh.